



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

~~1. / 2. / 3. / 4. Ausfertigung / Abschrift~~

Planfeststellungsbeschluss
gemäß § 28 Abs. 1 PBefG
für den
barrierefreien Ausbau der
U-Bahn-Haltestelle Eppendorfer Baum

Trägerin des Vorhabens:

Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 5
20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde
Rechtsamt
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Gz.: RP24/150.1413-209

Hamburg, den 27.05.2013

Inhaltsverzeichnis:

1	Entscheidung.....	3
1.1	Tenor.....	3
1.2	Planunterlagen	3
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	3
1.2.2	Nicht festzustellende Planunterlagen.....	3
1.3	Vereinbarungen und Zusagen	5
1.4	Nebenbestimmungen.....	5
1.4.1	Baulärm, Erschütterungen und sekundärer Luftschall.....	5
1.4.2	Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab).....	6
1.4.3	Leitungsarbeiten	6
1.4.4	Blindenleitsystem.....	7
1.4.5	Abwasserrechtliche Anforderungen	7
2	Begründung.....	7
2.1	Verfahrensgang	7
2.2	Planrechtfertigung	8
2.3	Alternativenprüfung	9
2.4	Leitungsarbeiten	9
2.5	Baulärm, Erschütterungen und sekundärer Luftschall.....	9
2.6	Erörterung der Stellungnahmen.....	11
2.6.1	Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange	11
2.6.1.1	Hamburg Netz GmbH	11
2.6.1.2	Vattenfall Europe Netzservice GmbH	12
2.6.1.3	HAMBURG WASSER – Hamburger Stadtentwässerung AöR	12
2.6.1.4	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/Rechtsamt.....	12
2.6.1.5	Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.	14
2.6.1.6	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen.....	17
2.6.1.7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	17
2.6.1.8	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Straßenwesen – V31	18
3	Umweltverträglichkeit.....	18
4	Kosten	18
5	Rechtsmittelbelehrung	19

1 Entscheidung

1.1 Tenor

Nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) wird der Plan für den **barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Eppendorfer Baum** festgestellt. Die Bestandteile des Plans sind nachfolgend unter 1.2.1 S. 3 ff. aufgeführt.

Die Bedenken, die Behörden und andere Träger öffentlicher Belange geäußert haben, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie nicht zurückgenommen wurden.

1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten und nicht festgestellten Unterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
0.0	Gesamtverzeichnis Genehmigungsunterlage		
1.0	Erläuterungsbericht		
2.0	Planunterlagen		
2.1	Auszug aus der Flurkarte	1:1000	L41-2012-1216697
2.2	Lageplan	1:500	1 A (112) 225/0017
2.3	Grundriss Straßenebene, Schnitte	1:100	1 A (112) 225/0018
2.4	Grundriss Bahnsteigebene, Ansichten	1:100	1 A (112) 225/0019
2.5	- bleibt frei -		
2.6	Flächenbedarfsplan Verkehrsanlagen, Baustelleneinrichtungsf lächen	1:250	1 A (112) 225/0021
2.7	Leitungstrassenplan	1:100	1 A (112) 225/0022
2.8	Entwässerungstechnische Anlagen/ Sanitär, Grundriss Straßenebene und Bahnsteigebene	1:100	1 A (112) 272/0002-1

1.2.2 Nicht festzustellende Planunterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
3.0	Abstimmungsvermerke		

3.1	Protokoll zur Projektvorstellung Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel vom 20.03.2012		
3.2	Protokoll zur Projektvorstellung im Kerngebietsausschuss Bezirksamt Eimsbüttel vom 02.04.2012		
3.3	Protokoll zur Projektvorstellung beim Hamburger Verkehrsverbund (HVV), Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen Hamburg (LAG), Landesseniorenbeirat vom 12.04.2012		
3.4	Protokoll zur Projektvorstellung beim Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel vom 24.05.2012		
3.5	Protokoll zur Projektvorstellung im Kerngebietsausschuss Bezirksamt Eimsbüttel vom 04.06.2012		
3.6	Protokoll zur Projektvorstellung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung vom 30.05.2012		
3.7	Protokoll zur Verkehrsbesprechung mit Bezirksamt Eimsbüttel, Polizeikommissariat 17 und Verkehrsdirektion 52 am 19.07.2012		
3.8	Stellungnahme vom 15.06.2012 bei der BSU – LP 42 zur vorgestellten Planung		
3.9	Protokoll zur Abstimmung mit der Hamburger Stadtentwässerung zu allen Haltestellen vom 23.08.2012		
4.0	Gutachten/ Gutachterliche Stellungnahmen		
4.1	Schalltechnische Stellungnahme, Obermeyer Planen und Beraten vom 25.10.2012		
4.2	- bleibt frei -		
4.3	- bleibt frei -		
4.4	- bleibt frei -		

4.5	Brandschutztechnische Stellungnahme TÜV Nord vom 16.12.2011		
4.6	Entwässerungskonzept – Hydraulischer Nachweis von , Obermeyer Planen und Beraten		
5.0	Sonstige Unterlagen		
5.1.1	Kampfmittelbescheid BIS/F046-11/67799 vom 19.06.2012		
5.1.2	Lageplan zum Kampfmittelbescheid BIS/F046-11/67799	1:1000	
5.2	Bewertungsmatrix Variantenuntersuchung		
5.3	Muster-Betriebsanweisung § 14 Gef-StoffV vom 06.01.2009		
5.4	Sicherheitsdatenblatt Rivolta 01.02.2012		

1.3 Vereinbarungen und Zusagen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen und die in diesem Planfeststellungsbeschluss wiedergegebenen Zusicherungen und geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten.

Sie sind Teil der Vorhabenbeschreibung und deswegen bei Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere Zusagen gehen im Zweifel den früheren Zusagen vor.

1.4 Nebenbestimmungen

1.4.1 Baulärm, Erschütterungen und sekundärer Luftschall

Der Baustellenbetrieb ist so zu organisieren, dass die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Schädliche Umwelteinwirkungen, etwa durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu verhindern, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG). Insbesondere sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten. Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik schalldämmend und schadstoffarm sind.

Folgende Lärmschutzmaßnahmen, wie sie auch in der Schalltechnischen Stellungnahme empfohlen wurden, sind umzusetzen:

- Vollständige Einhausung der Baustelle für den Abbruch der Treppenraumwände und für den Deckendurchbruch zur Bahnsteigebene.
- Einsatz geräuschärmerer Maschinen (z.B. feststehender Turmdrehkran anstelle Mobilkran) für das Umsetzen des Betonbruchs und Beschränkung der lärmintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum auf 2 Stunden.
- Fertigteilmontage Bahnsteigplatte: Im Nachtzeitraum dürfen die Fertigteile für die Bahnsteigplatte lediglich positioniert werden. Die eigentliche Montage hat im Tagzeitraum stattzufinden. Die lärmintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum werden auf 2 Stunden begrenzt.
- Montagearbeiten Bahnsteigdach: Einsatz geräuschärmerer Maschinen (z.B. feststehender Turmdrehkran anstelle eines Mobilkrans und manuelle Montage statt Verwendung von Schlagschraubern) und Beschränkung der lärmintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum auf 2 Stunden.
- Besonders laute Arbeiten der übrigen Bauphasen, die überwiegend innerhalb der Station in der Schalterhalle durchgeführt werden, dürfen nicht während der Nacht stattfinden. Ansonsten sind die Zugangsbauwerke durch schalldichte Elemente zu verschließen.
- Im Falle unvorhergesehener Ereignisse im Rahmen der Bauausführung, die die morgendliche Betriebsaufnahme des U-Bahnverkehrs verhindern würden, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, lärmintensive Arbeiten über die 2 Stunden hinaus durchzuführen. Solche Arbeiten sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

1.4.2 Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Die Planfeststellung umfasst nicht die Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen. Der Zustimmungsbefehl gemäß § 60 BOStrab ist gesondert bei der Technischen Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beantragen.

1.4.3 Leitungsarbeiten

Über die Einzelheiten einer Umlegung oder eines Ausbaus von Leitungen sowie die Sicherung der verbleibenden Leitungen während der Baudurchführung sind mit der jeweils zuständigen Leitungsverwaltung rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn entsprechende Absprachen zu treffen, die insbesondere die Art der Baudurchführung und die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, sind vor dem Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen. Leitungen, die durch das Vorhaben gefährdet werden können, sind durch mit dem jeweiligen Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern.

Folgende Einzelmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:

- Der Treppenturm auf dem Gehweg darf nur ohne Gründungsmaßnahmen aufgesetzt werden (siehe 2.6.1.1).
- Die maximale Druckbelastung von 0,1 N/mm² auf die Kabel von Vattenfall Europe Netzservice GmbH darf durch das Aufstellen eines Krans nicht überschritten werden (siehe 2.6.1.2).

- Im Zuge der weiteren Planungen sind die Einleitmengen und die Einleitpunkte mit der Hamburger Stadtentwässerung abzustimmen (siehe 2.6.1.3).

1.4.4 Blindenleitsystem

Die Pläne werden wie beantragt festgestellt, mit Ausnahme der Hinführung mit Noppenplatten zur Rufsäule. Diese ist wie in der Stellungnahme der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. dargestellt und von der Vorhabenträgerin zugesagt (Ziff. 2.6.1.5, S.14) auszuführen.

1.4.5 Abwasserrechtliche Anforderungen

Der Maschinenraum der Aufzugsanlage muss fugenlos mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden. An der Tür des Maschinenraums muss eine Schwelle bzw. Aufkantung errichtet werden, so dass im Falle einer Leckage kein Öl aus dem Raum austreten kann.

Es ist ein hochgradig biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden, das keine wassergefährdenden Eigenschaften hat (z.B. Rivolta S.B.H. 11/23).

Die Bedingungen vom 09.11.2009 (Az. IB 1356-B50115D003) für die vorhandene Fettabscheideranlage sind einzuhalten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Vorhabenträgerin der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Amt für Immissionsschutz und Betriebe (BSU/IB) die folgenden Unterlagen zur Prüfung der Erfüllung der abwasserrechtlichen Anforderungen vorgelegt und die BSU/IB ihre Zustimmung dazu erteilt hat (Ziff. 2.6.1.4):

- Lageplan mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Abwasserleitungen von der Abwasseranfallstelle bis zur Einleitungsstelle mit Angabe des Gefälles und der Nennweite, der dazugehörigen Anlagen wie Ablaufstellen, Schächten oder sonstigen Anlagen mit Angabe der Sohlenhöhe und der Deckelhöhe bezogen auf Normalnull und Eintragung des Abwasservolumenstromes an der Einleitungsstelle, getrennt nach Regen- und Schmutzwasser.
- Ein aktueller Auszug aus der Anlagendokumentation (Sielkataster) der Hamburger Stadtentwässerung.

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Die Hamburger Hochbahn AG hat als Vorhabenträgerin die Planunterlagen für das Vorhaben bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 PBefG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 03.12.2012 eingereicht.

Die Anhörungsbehörde hat am 19.12.2012 unter Beifügung der Planunterlagen die folgenden Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme bis 15.02.2013 aufgefordert. Die mit (x) gekennzeichneten Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

- Bezirksamt Eimsbüttel
- Bezirksamt Hamburg-Nord
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Amt für Verkehr und Straßenwesen, V42 (x)
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Amt für Verkehr und Straßenwesen, V31 (x)

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt (x)
- Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr Hamburg (x)
- Behörde für Inneres und Sport Polizeikommissariat 17
- Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, VD52
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz (x)
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Senatskoordinatorin f. d. Gleichstellung behinderter Menschen (x)
- Kulturbehörde, Denkmalschutzamt
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) (x)
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG, VHH/PVG (x)
- Hamburg Wasser, HSE (x)
- Hamburg Wasser, HWW (x)
- Hamburg Netz GmbH (x)
- Deutsche Telekom – Netzproduktion GmbH (x)
- Vattenfall Europe Wärme AG (x)
- Vattenfall Netzservice GmbH (x)
- Dataport
- Landesseniorenbeirat Hamburg
- Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen Hamburg (x)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg

Die Planunterlagen haben vom 02.01.2013 bis zum 01.02.2013 im Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ Eimsbüttel), Erdgeschoss, Grindelberg 62, 20144 Hamburg und im Bezirksamt Hamburg-Nord, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ Hamburg-Nord), Servicezentrum, 1. Stock, Kümmelstraße 6, 20249 Hamburg zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15.02.2013. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 100 vom 21.12.2012, Seite 2476 bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG), da der Sachverhalt umfangreich aufgeklärt ist und kein weiterer Informationsgewinn zu erwarten ist.

2.2 Planrechtfertigung

Gegenstand des barrierefreien Ausbaus der U-Bahn-Haltestelle Eppendorfer Baum ist im Einzelnen:

- der Einbau eines Aufzuges mit einer überdachten Bahnsteigzuwegung,
- der Einbau des Schachbrettmusters im Teilerhöhten Bereich,
- die Ergänzung der Leitstreifen,

sowie die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen.

Der im beantragten Umfang vorgesehene barrierefreie Ausbau der U-Bahn-Haltestelle ist gerechtfertigt. Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Barrierefreiheit eine gesell-

schaftlichen Verpflichtung und eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe mobilitätseingeschränkter Menschen am ÖPNV darstellt sowie vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, ist das Vorhaben nach Maßgabe der Ziele des Fachrechts vernünftigerweise geboten.

2.3 Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde muss Alternativlösungen als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einbeziehen. Die gewählte Lösung darf nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG 9. Senat, Urteil vom 22. Dezember 2004, Az: 9 A 9/04).

Die Vorhabenträgerin hat dargestellt, dass gegenüber dem beantragten Einbau eines Aufzugs mit Standort südlich des Treppenaufgangs als Variante 2 der Entfall der Fahrtreppe und die Installation eines Schrägaufzugs und als Variante 3 der Entfall der Fahrtreppe und die Installation eines Vertikalaufzugs untersucht wurden. Unter Anlage 5.2 wurde eine Bewertungsmatrix beigefügt.

Neben der geringeren Funktionalität der Haltestelle insgesamt durch den notwendigen Entfall der Fahrtreppe bei den Varianten 2 und 3 würden diese beiden Varianten zusätzlich größere Auswirkungen auf die Bauausführung und Betriebseinschränkungen des U-Bahn-Betriebes hervorrufen.

Weitere Alternativen zeigen sich bei diesem Vorhaben nicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Alternativenprüfung in der Anlage 5.2 an.

2.4 Leitungsarbeiten

Aufgrund der Vielzahl von technischen Einzelheiten, die bei der Veränderung von Leitungen beachtet werden müssen und zum Teil erst bei der Baudurchführung ermittelt werden können, werden die Detailregelungen des Umbaus in bewährter Weise der Absprache zwischen den Beteiligten während der Bauausführung überlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der Umbau unter der Aufsicht der betroffenen Leitungsunternehmen oder durch diese selbst nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Die Vorhabenträgerin sorgt dafür, dass dabei die spezifischen Anforderungen des Vorhabens beachtet werden.

2.5 Baulärm, Erschütterungen und sekundärer Luftschall

Die voraussichtlich zu erwartenden Lärmauswirkungen der geplanten Maßnahme sind in der Schalltechnischen Stellungnahme beschrieben worden. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.4.1 dargestellten Lärmschutzmaßnahmen nicht mit unzulässigen Lärmauswirkungen zu rechnen. Mit einbezogen in die Abwägung wurde die Vorbelastung aus dem Verkehrslärm, der erheblich über den Mittelungsspegeln einzelner untersuchter Bauphasen liegt.

In der Schalltechnischen Stellungnahme wurden die lärmintensivsten Bauphasen begutachtet und die voraussichtlich zu erwartenden Lärmauswirkungen ermittelt.

Der Abbruch der Treppenraumwände und der Deckendurchbruch zur Bahnsteigebene würden ohne Lärmschutzmaßnahmen zu Richtwertüberschreitungen um bis zu 15 dB(A) bei den angrenzenden Gebäuden (insbesondere Isestraße 77 – 79 und Café neben der U-Bahn-Haltestelle) führen. Die Richtwerte der AVV-Baulärm können bei Verwendung einer vollstän-

digen Einhausung des direkten Baubereichs mit entsprechend dimensionierten schallschluckenden Wänden und Decken eingehalten werden.

Bei dem Umsetzen des Betonbruchs ist trotz Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen (Einsatz geräuschärmerer Maschinen (z.B. feststehender Turmdrehkran anstelle Mobilkran) und Beschränkung der Arbeiten im Nachtzeitraum auf 2 Stunden) bei den Gebäuden Eppendorfer Baum 20 und Isestraße 77 – 79 mit einer Überschreitung des Richtwerts der AVV-Baulärm um 1 dB(A) zu rechnen. Die Vorbelastung aus dem Verkehrslärm liegt um etwa 15 bis 20 dB(A) über den zu erwartenden Pegeln aus dieser Bauphase. Insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung aus dem Verkehrslärm ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass unter Anwendung der beauftragten Lärmschutzmaßnahmen die Richtwertüberschreitung um 1 dB(A) zulässig und hinzunehmen ist. Andere oder zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen, die effektiver wirken und zugleich keine weitere Verlängerung der Bauphasen bedeuten, sind nicht ersichtlich.

In der Schalltechnischen Stellungnahme wurde dargelegt, dass für die Fertigteilmontage der Bahnsteigplatte unter Anwendung der beauftragten Lärmschutzmaßnahmen die Richtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit den dortigen Ausführungen an.

Bei der Montage des Bahnsteigdaches ist ein Kraneinsatz erforderlich, der nur während der nächtlichen Betriebspause erfolgen kann. Insofern ist auf eine Reduzierung der Geräuschemissionen Wert zu legen. Dies kann durch die Verwendung eines (leiseren) feststehenden Turmdrehkrans anstatt eines Mobilkrans oder einer manuellen Montagemethode statt der Verwendung von Schlagschraubern erfolgen. Bei einer Beschränkung der nächtlichen Arbeitszeit von 3 Stunden auf 2 Stunden würde der errechnete Beurteilungspegel anstatt um 6dB(A) an den Gebäuden Eppendorfer Baum 20 und Isestraße 77 bis 79 nur noch um 1 dB(A) über dem Richtwert der AVV-Baulärm liegen. Der Begrenzung der lärmintensiven Arbeitszeit von 3 Stunden auf 2 Stunden ist insofern der Vorzug zu geben. Auch hier ist die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung aus dem Verkehrslärm (15 bis 20 dB(A) über den zu erwartenden Pegeln aus dieser Bauphase) der Auffassung, dass unter Anwendung der beauftragten Lärmschutzmaßnahmen die Richtwertüberschreitung um 1 dB(A) zulässig und hinzunehmen ist. Andere oder zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen, die effektiver wirken und zugleich keine weitere Verlängerung der Bauphasen bedeuten, sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der sonstigen Bauphasen wurde in der Schalltechnischen Stellungnahme dargelegt, dass diese weitgehend innerhalb der Station der Schalterhalle stattfinden. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Arbeiten am Tage nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte führen werden. Während der Nacht lässt sich eine Überschreitung nicht ausschließen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass besonders laute Arbeiten nicht während der Nacht erfolgen sollen oder, sofern die Arbeiten in der nächtlichen Betriebspause stattfinden, die Zugangsbauwerke währenddessen durch schalldichte Elemente verschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen in der Schalltechnischen Untersuchung an.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die dargestellten Überschreitungen der AVV-Baulärm in einzelnen Bauphasen um 1 dB(A) unter Berücksichtigung der bereits beauftragten Lärmschutzmaßnahmen und der erheblichen Vorbelastung aus dem Verkehrslärm als zumutbar anzusehen und hinzunehmen ist.

Sollten während der Bautätigkeit unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die den morgendlichen Betriebsbeginn des U-Bahnverkehrs unmöglich machen, sind lärmintensive Arbeiten über die 2 Stunden hinaus zulässig, da das dringende öffentliche Interesse (Nutzung der Haltestelle von ca. 7.000 Personen täglich) an der Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr gegenüber den Beeinträchtigungen durch kurzfristige Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm überwiegt (Ziff. 5.2.2. (2.) AVV-Baulärm).

2.6 Erörterung der Stellungnahmen

2.6.1 Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Erwidern der Vorhabenträgerin dazu gegenüber gestellt. Die Inhalte der Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden hier nicht wiedergegeben. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen der Vorhabenträgerin abweichende Anordnungen zu treffen.

Die Planfeststellungsbehörde trifft keine Bestimmungen zu Kostenfragen, wenn sich dies nicht aus Zusicherungen der Vorhabenträgerin oder anderer Beteiligter ergibt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber erfolgt die Darstellung nicht in drei großen Textblöcken (gesamte Stellungnahme, gesamte Äußerung der Vorhabenträgerin, gesamte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde), sondern in einer jeweils auf ein Argument beschränkten Wiedergabe der Stellungnahme, der unmittelbar hierauf bezogenen Äußerung der Vorhabenträgerin und der diesbezüglich getroffenen Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Dieses Muster wird Argument für Argument wiederholt, bis die Stellungnahme abschließend behandelt ist. Dabei erfolgt die Darstellung der Stellungnahme in Normalschrift, die Äußerung der Vorhabenträgerin in *Diagonalschrift* und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Fettschrift**.

2.6.1.1 Hamburg Netz GmbH

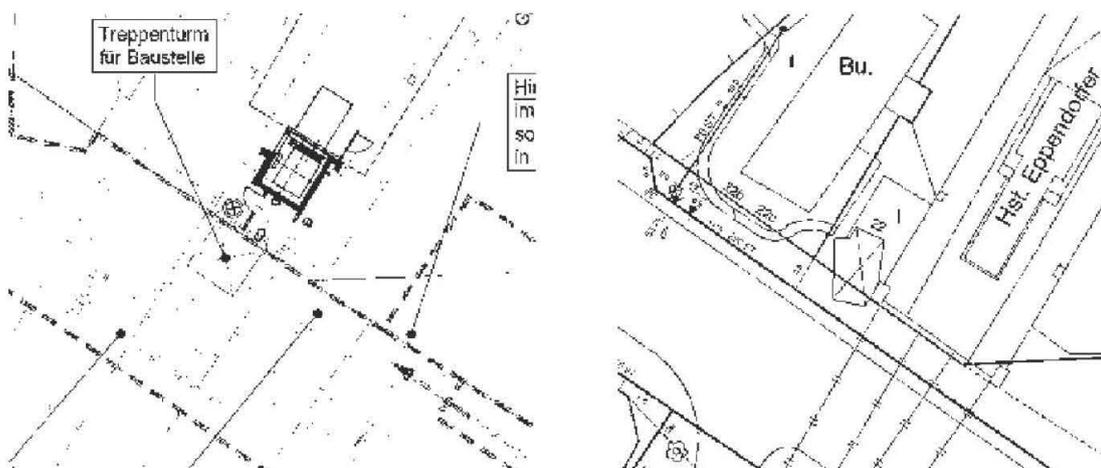
Schreiben vom 08.01.2013

In dem angefragten Bereich befindet sich eine Niederdruckgasleitung DN 250 ST im öffentlichen Grund.

Im Zuge der Baumaßnahme wird die Gasleitung mit einem Treppenturm für die Bauzeit überbaut.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Planungsbüro Obermeyer Herrn Gessner, wird der Treppenturm auf den Gehweg aufgesetzt ohne Gründungsmaßnahmen. Sollten Gründungsmaßnahmen für den Treppenturm erforderlich sein, sind Schutzmaßnahmen einzuleiten ggf. eine Umlegung der Gasversorgungsleitung.

Bei einer erforderlichen Umlegung beträgt die Vorlaufzeit 6-8 Wochen Bauzeit ca. 2-3 Wochen je nach Trassenfreiheit und Aufwand.



Der Treppenturm im Bereich des Gehweges wird OHNE Gründungsmaßnahmen aufgestellt.

Die Niederdruckgasleitung DN 250 ST im öffentlichen Grund wird nicht beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Hamburg Netz GmbH.

2.6.1.2 Vattenfall Europe Netzservice GmbH

Schreiben hei/DD-GLN2/Vorgang 76791 vom 13.02.2013

Gegen die Aufstellung eines Kranes haben wir keine Bedenken, sofern die maximale Druckbelastung von 0,1 N/mm² auf unsere Kabel nicht überschritten wird. Wir können Ihnen aber die Aufstellung des Kranes im Bereich unserer Trasse nur unter Vorbehalt gestatten. Auf erste Anforderung ist die Trasse zu räumen.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Falls Sie den Standort und / oder die Ausmaße des Kranes verändern, ist eine erneute Stellungnahme durch uns erforderlich.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Wichtig für Sie: Im Falle einer Kabelstörung im Aufstellungsbereich des Krans würden die durch die Kranaufstellung entstehenden Mehrkosten an Sie weitergereicht.

Regelungen hinsichtlich der Kostentragung werden im Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen. Ansonsten folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vattenfall Europe Netzservice GmbH.

2.6.1.3 HAMBURG WASSER – Hamburger Stadtentwässerung AöR

Schreiben HSE, G12 vom 18.01.2013

Im Zuge der weiteren Planungen sind die Einleitmengen und die Einleitpunkte mit der Hamburger Stadtentwässerung abzustimmen.

Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Entsprechend Ziff.2.11 und 2.12 des Erläuterungsberichtes werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie entwässerungstechnische Anlagen innerhalb der U-Bahn-Haltestelle verändert. Es bedarf daher einer Abstimmung der Einleitmengen und der Einleitpunkte mit der Hamburger Stadtentwässerung AöR im Zuge der weiteren Planungen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu den abwasserrechtlichen Anforderungen unter den Nebenbestimmung Ziff. 1.4.5 und in der Stellungnahme der BSU unter Ziff. 2.6.1.4.

2.6.1.4 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/Rechtsamt

Schreiben 11.45-079.078 vom 14.02.2013

Aufzug- und Fettabscheideranlage:

Dem Einbau der Aufzugsanlage wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Maschinenraum der Aufzugsanlage muss fugenlos mit einem ölbeständigen Anstrich versehen werden. An der Tür des Maschinenraums muss eine Schwelle bzw. Aufkantung errichtet werden, so dass im Falle einer Leckage kein Öl aus dem Raum austreten kann.

2. Es ist ein hochgradig biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden, das keine wassergefährdenden Eigenschaften hat (z.B. Rivolta S.B.H. 11/23).

Der Verlegung der Fettabscheideranlage wird zugestimmt. Es gelten weiterhin die Bedingungen vom 09.11.2009 (Az. IB 1356-B50115D003) für die vorhandene Fettabscheideranlage.

Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe (BSU/IB).

Abwasserrechtliche Anforderungen:

Die Prüfung hat ergeben, dass die eingereichten Unterlagen / Bauvorlagen für die abwassertechnischen Belange nicht vollständig bzw. in dieser Form nicht prüffähig sind (s. auch meine Mail vom 10.01.2013).

Zur Prüfung sind folgende Bauvorlagen nach § 18 Bauvorlagenverordnung (BauVor-VO) vorzulegen:

1. Ergänzung des eingereichten Lageplanes/Grundriss.

In diesem Plan muss die Lage der vorhandenen und geplanten Abwasserleitungen von der Abwasseranfallstelle bis zur Einleitungsstelle mit Angabe des Gefälles und der Nennweite, der dazugehörigen Anlagen wie Ablaufstellen, Schächten oder sonstigen Anlagen mit Angabe der Sohlenhöhe und der Deckelhöhe bezogen auf Normalnull und Eintragung des Abwasservolumenstromes an der Einleitungsstelle, getrennt nach Regen- und Schmutzwasser eingetragen sein.

Hinweis: Für den Umbau der Entwässerung sind ausreichend Inspektions- und Reinigungsöffnungen (Schächte) vorzusehen.

Es handelt sich um Anlagen im Bestand. Die Dimensionierung der Anlagen ändert sich nicht und verbleibt wie genehmigt. Ausschließlich die Lage der benannten Anlagen wird aufgrund des neuen Aufzuges angepasst.

Einem separaten Entwässerungsantrag werden die geforderten Angaben entnommen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zugesagt, die von der BSU/IB geforderten Angaben in einem separaten Entwässerungsantrag vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesbezüglich der Stellungnahme der BSU/IB. Die Prüfung der Unterlagen bezüglich der Erfüllung der abwasserrechtlichen Anforderungen erfolgt durch die BSU/IB. Die Zustimmung durch die BSU/IB bezüglich der Erfüllung dieser Anforderungen ist erforderlich. Diese Vorgehensweise wurde mit der BSU/IB abgestimmt.

2. Entwässerungsnachweis mit:

a. Bemessung der Entwässerungsanlagen

b. Bemessung der Abwasserbehandlungsanlage.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen wurde für den Bahnhof 1971 eine Fettabscheideranlage mit der Nenngröße 2 genehmigt. In den vorgelegten Unterlagen ist die Fettabscheideranlage mit NS1 angegeben. Diese Größe würde wohl für diesen Betrieb nicht zugelassen werden.

3. Beschreibung mit Angaben zur Abwasserentstehung, -ableitung und -behandlung in Bezug auf den Imbissbetrieb (Betriebsbeschreibung)

Bei der benannten Genehmigung aus dem Jahre 1971 handelt es sich nicht um den in unserer Maßnahme betroffenen Fettabscheider, sondern um einen

Abscheider in der angrenzenden Ladenzeile (ehemals Wiener Wald, heute Maral) zum Kanal hin.

Zum von den jetzigen Baumaßnahmen betroffenen Fettabscheider folgende Information:

Im Jahr 2009 wurde der damals vorh. Fettabscheider (<NG1) des Imbisses in der Haltestelle Eppendorfer Baum auf Anraten der BSU zur hygienischen Verbesserung aus dem Laden heraus verlegt. Hierzu hat es im Februar 2009 eine Abstimmung zwischen der BSU Fr. Krause-Laugwitz und der HOCHBAHN gegeben. Gemeinsam wurde zum einen der neue (jetzige) Standort festgelegt und ein geeigneter Fettabscheider ausgewählt (Kunststoff NG-1). Im Juni 2009 wurde außerdem aufgrund des vergrößerten Auffangvolumens eine Verlängerung des Reinigungsintervalls beantragt.

Die genannte Genehmigung von 1971 betrifft eine andere Fettabscheideranlage, die durch die Maßnahme nicht betroffen ist. Der Verlegung der durch die Maßnahme betroffenen Fettabscheideranlage wurde unter anderem durch die BSU/IB zugestimmt (s.o.). Die Bedingungen vom 09.11.2009 (Az. IB 1356-B50115D003) für die vorhandene Fettabscheideranlage sind weiterhin einzuhalten. Dies wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

4. Ein aktueller Auszug aus der Anlagendokumentation (Sielkataster) der Hamburger Stadtentwässerung. Der Auszug aus dem Sielkataster ist für die Planung sehr wichtig, damit keine Entwässerungsanlagen ungesichert unter der Rückstauenebene hergestellt werden.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung kann sich herausstellen, dass noch weitere Unterlagen für die Prüfung des Antrages erforderlich sind.

Die von Ihnen benannten Unterlagen stehen zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht zur Verfügung. Der Sielkatasterauszug wurde bestellt und sobald vorliegend eingereicht.

Der Planung wird zugestimmt, aber gebeten, die Öffnung des Zugangs im EG auch von Osten zu prüfen (über die für den Imbiss vorgesehene Fläche) und eine gestalterische Variante für das neue Dach zu erarbeiten, die sich stärker an den alten Trägern und der Dachunterseite der vorhandenen Bahnsteigüberdachung orientiert. Begründung: Auch bei der Haltestelle Kellinghusenstraße wurde das Dach (nach altem Vorbild) erneuert und verlängert. Es wird angeregt, die Erneuerung des alten Daches vorzudenken und eine entsprechende, selbstverständlich wirkende Verlängerung der Konstruktion vorzunehmen.

Ein zweiter Zugang ist nicht Bestandteil dieser Maßnahme.

Eine Prüfung ergab, dass neben dem Verlust an Mietfläche die Wegführung eines 2. Zugangs nur durch die Aufstell-/Wartflächen vor dem Aufzug bzw. der Fahrtreppe möglich ist. Diese Überschneidungen beeinträchtigen die Verkehrsströme, der 2. Zugang wird nicht weiter verfolgt.

Hierzu hat bereits eine Abstimmung der Hochbahn mit BSU-LP stattgefunden. Die abgestimmte Variante wird nun planerisch weiter bearbeitet.

Ein zweiter Zugang im Erdgeschoss von Osten ist nicht Bestandteil des Antrags. Rechtsgrundlagen zur Anordnung einer bestimmten Gestaltung sind nicht ersichtlich. Eine solche Anordnung ist auch nicht aus Gründen der Abwägung erforderlich.

2.6.1.5 Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.

Schreiben vom 11.02.2013

Wünschenswert wäre, wenn der Bahnsteig in voller Länge erhöht werden könnte. Dann wäre ein bequemerer Ein- und Ausstieg für mobilitätsbeeinträchtigte Fahrgäste möglich.

Die Erhöhung ist nicht Teil dieser Planfeststellung. Der Bahnsteig wurde bereits 2011 teilerhöht. Die jetzige Maßnahme baut in diesen Bereich nur noch das Schachbrett ein.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Bahnsteigebene:

Die Hinführung mit Noppenplatten zur Rufsäule ist nicht korrekt. Es ist erforderlich, dass die Leitstreifen jeweils mit Aufmerksamkeitsfeldern versehen werden und die Noppenplatten nach an den Seiten der Rufsäule enden, sondern die Noppenplatten über die gesamte Bahnsteigbreite geführt und vor der Rufsäule mit einem Aufmerksamkeitsfeld versehen wird. Nur so können blinde und sehbehinderte Fahrgäste sicher zu den Bedienelementen der Rufsäule geführt werden.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. an. Siehe auch Nebenbestimmung 1.4.4.

Treppe:

- Die Treppe benötigt (sofern nicht vorhanden) Stufenkantenmarkierungen nach DIN 18040-1 / DIN 32975.
- Die Handläufe sind am Ende waagrecht 30 cm weiterzuführen (DIN 18040-1).

Die für den Ausbau von U-Bahn Haltestellen maßgebliche Verordnung ist die BOStrab und die daraus abgeleiteten Richtlinien der RUHst.

Die Treppe entspricht den Vorgaben der RUHst. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Eine Änderung der Treppe ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrags.

Aufzug:

- Auch wenn im verlängerten Bahnsteigbereich keine Maßnahmen mit Bodenindikatoren vorzusehen sind, so muss das Geländer über eine untere Tastleiste für „LangstockläuferInnen“ verfügen.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

- Die geringen Gangbreiten neben dem Treppenabgang erlaubt keine Begegnung zweier Rollstuhlfahrer. Es sollte daher konsequent ein Rechtsverkehr zum Aufzug bzw. zum Bahnsteig ausgeschildert werden.

Auf einer Länge von ca. 10 m ist aufgrund der Bestandssituation die Zuwegung in Bereichen tatsächlich schmaler als 1,80m und damit für den Begegnungsverkehr zweier Rollstuhlfahrer nicht geeignet.

Da aber über den gesamten Bereich aufgrund des geplanten Glasgeländers am Treppenabgang durchgehend Einsehbarkeit gegeben ist, wird eine Rechtsverkehrsregelung als nicht erforderlich angesehen.

Als nachteilig wäre es auch zu sehen, dass eine strikte Einbahnstraßenregelung dem Rollstuhlfahrer teilweise längere Wege vorgeben würde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

- Die Ruftaster für den Aufzug sind immer rechts der Tür anzuordnen, damit sie von blinden und sehbehinderten Menschen aufzufinden sind.

Der Aufzug entspricht den vereinbarten Standards. Neue Anforderungen werden soweit diese bereits abgestimmt und beschlossen sind berücksichtigt. Der Außenbedienknopf soll hiernach immer anfahrbar sein; eine bestimmte Seite des Ruftasters wird hier nicht definiert bzw. gefordert. Beim Eppendorfer Baum liegt der Taster auf Bahnsteigebene auf der linken Seite, auf Schalturniveau liegt er rechts.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

- Es sind keine Rufsäulen für Rollstuhlnutzerinnen vorgesehen. Es wäre zu prüfen, ob die geplanten Taster anfahrbar sind.

Die vorhandene Rufsäule wird im Zuge des Projektes gegen eine neue rollstuhlgerechte Rufsäule ausgetauscht.

- Eventuell benötigte Rufsäulen dürfen nicht als Hindernis im Weg stehen, insbesondere gilt dies für die Schalterhalle, wenn man vom Eingang kommt.

Die Rufsäule befindet sich auf dem Bahnsteig in der Mittelachse und liegt somit außerhalb der Bewegungszonen. In der Schalterhalle befindet sich keine Rufsäule.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

- Der Aufzug ist kein Durchlader und mit 1,40 m Breite zu schmal zum Wenden. Rollstuhlnutzerinnen müssen daher rückwärts herausfahren.

Um Kollisionen mit vor der Tür wartenden Fahrgästen zu vermeiden und auch aus Sicherheitsgründen, sollte ein Spiegel an der Rückwand des Aufzuginnenraumes angebracht werden.

- Das Tableau ist entsprechend DIN EN 81-70 rechts im Fahrkorb anzuordnen.
- Die Hinweise aus Anhang E der DIN EN 81-70 (Leitfaden für Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Personen) sind zu berücksichtigen.
- Eine taktile Beschriftung mit Braille und Profilschrift zum Fahrziel außen am Aufzug am Rufknopf ist zur Unterscheidung notwendig (alternativ Sprachansage).

Der Aufzug entspricht den vereinbarten Standards. Neue Anforderungen werden soweit diese bereits abgestimmt und beschlossen sind berücksichtigt. Spiegel werden aus Vandalismusgründen nicht eingebaut.

Der Aufzug übertrifft in seinen Abmessungen von 140 cm x 180 cm die Anforderungen der DIN 18024-1 (danach soll ein Fahrkorb eine lichte Breite von 110 cm und lichte Tiefe von 140 cm haben. Weiterhin entspricht die Aufzugsanlage laut Erläuterungsbericht (S. 10) den Richtlinien nach EN 81-70. Eine taktile Beschriftung mit Braille und Profilschrift ist nach Ziff 3.3 der RUHst vorgesehen. Eine zusätzliche Angabe des Fahrziels ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die Aufzüge innerhalb der U-Bahn-Haltestellen üblicherweise lediglich den Schalterhallenbereich mit dem Bahnsteigbereich verbinden.

Insgesamt sind die neuen zwischen LAG und HVV vereinbarten Anforderungen für Aufzüge sind zu beachten.

2.6.1.6 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen

Schreiben vom 12.02.2013

In der Zeichnung „1 A (112) 225/0019, Grundriss Bahnsteigebene“, sind Bodenindikatoren zum Auffinden der Rufsäule zeichnerisch, ohne Bezeichnung oder Bemaßung dargestellt.

Der Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme unter „2.4.2 Orientierungssystem“ bezieht sich lediglich auf die bereits vorhandenen Rippenplatten. Auf ein Orientierungssystem unter Verwendung von Noppenplatten zum Auffinden der Rufsäule wird nicht eingegangen. Ein solches Orientierungssystem zum Auffinden der Rufsäule ist jedoch derzeit nicht vorhanden und somit noch nachzurüsten. Bezüglich der Ausführungsdetails ist hier den Vorgaben des HVV zu folgen.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Siehe hierzu 1.4.4 und 2.6.1.5.

Im Erläuterungstext heißt es weiterhin: „Eine Weiterführung (des Blindenleitsystems in Form von Rippenplatten) bis zum Aufzug ist nicht vorgesehen, hier ist die Wegeführung durch die Geländer gegeben.“ Zeichnerisch endet jedoch das Blindenleitsystem deutlich vor Beginn der Geländer. Da die Geländer nicht in die Haltebereiche der Züge verlängert werden können, ist das Blindenleitsystem zumindest bis zum Beginn der Geländer weiterzuführen, um einen eindeutigen und sicheren Übergang von Rippenplatte zu Geländer zu gewährleisten.

Die Führung des Blindenleitstreifens entspricht dem HVV-Standard. Das - bereits vorhandene - Blindenleitsystem führt zum Aufmerksamkeitsfeld der Treppe. Diese klare Führung würde unterbrochen, wenn der Blindenleitstreifen weitergeführt würde und im Bereich des Geländers plötzlich endet. Dies ist keine in der RUHst vorgesehene - und damit bei den Betroffenen bekannte Führung.

Des Weiteren wird der Hinweis der LAG auf Anordnung einer unteren Taste am Geländer in der weiteren Planung aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Sollten bauliche Gegebenheiten dies nicht zulassen oder andere Gründe dagegen sprechen, ist ggf. nach einer Sonderlösung unter Beteiligung des Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V. zu suchen.

2.6.1.7 Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Schreiben vom 14.02.2013

Bezüglich der taktilen Hinführung zur Notrufsäule besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf. Vor der Notrufsäule ist ein Noppenstreifen zu verlegen, der die Leitstreifen entlang der Bahnsteigkante miteinander verbindet. An den Enden des Noppenstreifens sollen sich jeweils Aufmerksamkeitsfelder aus Noppen mit einer Größe von mindestens 60 x 60 cm befinden, die sich unmittelbar an den Leitstreifen aus Rippen entlang der Bahnsteigkante anschließen. Unmittelbar vor der Notrufsäule ist auf der Seite der Bedienelemente ein weiteres Aufmerksamkeitsfeld aus Noppen in derselben Größe vorzusehen.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Siehe hierzu 1.4.4 und 2.6.1.5.

In Kenntnis der Stellungnahme der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. weisen wir darauf hin, dass es derzeit noch keine endgültig abgestimmte Liste für Anforderung für Aufzüge zwischen der LAG und dem HVV gibt. Diese befindet sich noch in der Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und dem Landesbetrieb für Brücken, Straßen und Gewässer. Wir empfehlen jedoch die Hinweise der LAG zu den Aufzügen zu berücksichtigen, sofern sich diese mit den aktuellen Regeln der RUHst vereinbaren lassen.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass der Aufzug den vereinbarten Standards entspricht und neue Anforderungen, soweit diese bereits abgestimmt und beschlossen sind, berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Hinweise der LAG siehe Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.6.1.5.

2.6.1.8 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Straßenwesen – V31

Schreiben vom 14.02.2013

Es ist allerdings auch bei diesem Vorhaben nicht unmittelbar nachvollziehbar, warum der vorgesehene Fahrstuhlkorb, entgegen dem angestrebten Regelmaß von 2,10 m, nur eine Länge von 1,80 m aufweisen soll. Eine bauliche Verlängerung des Fahrstuhlschachtes erscheint aufgrund des Lageplans möglich zu sein.

Eine Kabinentiefe von 2,10 m lässt sich aufgrund der Aufstellflächen vor dem Aufzug und der Fahrtreppe, sowie den Verkehrsströmen in der Eingangshalle nicht realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Ferner wird - wegen der Belegenheit an einer Hauptverkehrsstraße - darum gebeten, den genauen Baudermin rechtzeitig mit der KOST abzustimmen. Generell sollte zu den im Vorfeld stattfindenden Verkehrsbesprechungen vor Ort mit der Polizei und dem jeweiligen Bezirksamt auch die KOST (bei HV-Straßen) eingeladen werden.

Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3 UVPG ff. i.V.m. Ziff. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG wurde für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Eppendorfer Baum eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger vom 21.12.2012, S. 2476 bekannt gemacht worden.

4 Kosten

Nach den §§ 1, 2 und 9 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. Seite 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 17 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535, 548), sind für die vorstehende Entscheidung von der Vorhabenträgerin Verwaltungsgebühren zu entrichten, die in einem gesonderten Bescheid erhoben werden.

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hamburg, 27.05.2013

